

99059008026002, 99059008026002

# Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/409502183/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059008026002, 99059008026002
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Begriffe im Kontext</b>	Hochzeit im Ausland, Ehe im Ausland
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Heirat (059)
<b>Verrichtungskennung</b>	Beurkundung (026)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Eheschließung (1020300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	27.03.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Inneres und Sport Referat 23 - Personenstandsrecht
<b>Handlungsgrundlage</b>	Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_438.html">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_438.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a>
<b>Teaser</b>	Sie haben als staatenlos anerkannte Person, heimatlose Person oder als Flüchtling anerkannte Person im Ausland geheiratet? Dann können Sie die Eheschließung bei einem Standesamt in Deutschland nachbeurkunden lassen.
<b>Volltext</b>	Staatenlose Personen, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können nach einer Eheschließung im Ausland einen Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung bei einem deutschen Standesamt stellen.

## Modul

## Sachverhalt

Die Ehe muss in dem Staat, in dem Sie geheiratet haben, wirksam geschlossen worden sein. Deutsches Recht darf der Ehe nicht entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind:

- Die Ehegatten
- Wenn beide Ehegatten verstorben sind, deren Eltern und Kinder

## Erforderliche Unterlagen

- Ausländische Heirats- oder Eheurkunde, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
  - Gültiger Reiseausweis
  - Beglaubigte Abschriften der Geburtenregister von den Standesämtern der Geburtsorte
    - Bei Geburt der Ehegatten in Deutschland
    - Geburtsurkunden mit Beglaubigungen durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
      - Bei Geburt der Ehegatten im Ausland
      - Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer
      - Nachweis über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften
        - Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte
        - Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk
          - Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal verheiratet war. Ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen. Zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile - vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist („Rechtskraftvermerk“).
          - Gegebenenfalls Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
            - Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal verheiratet war.
      - Weitere Unterlagen
      - Im Einzelfall können weitere Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	erforderlich sein
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Ehegatten ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und keiner der Eheschließenden war oder ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.</li> <li>• Die Eheschließung muss rechtswirksam sein und darf deutschem Recht nicht widersprechen.</li> </ul>
Kosten	Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben der Bundesländer.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Vom Einzelfall abhängig.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatenlose Personen, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können den Antrag auf Nachbeurkundung stellen.</li> <li>• Die Nachbeurkundung kann durch die Eheleute beantragt werden. Sind beide verstorben, können auch deren Eltern oder Kinder den Antrag stellen.</li> <li>• zuständig: das Standesamt des Wohnortes, des letzten Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung, Marriage abroad Notarization of marriages entered into abroad by persons recognized as stateless or as refugees or their participation